

2011 / Nr. 38 vom 27. Juli 2011

Der Senat hat am 19. Juli 2011 folgende Verordnungen erlassen, das Rektorat hat die Studien eingerichtet.

**131. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges
Research and Innovation in Higher Education, MSc
(Fakultät für Bildung und Medien)**

**132. Einrichtung des Universitätslehrganges Research and
Innovation in Higher Education, MSc
(Fakultät für Bildung und Medien)**

**133. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den
Universitätslehrgang Research and Innovation in Higher
Education, MSc**

**134. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges
„Kommunales Bildungsmanagement“ (Certified Programme)
(Fakultät für Bildung und Medien)**

**135. Einrichtung des Universitätslehrganges „Kommunales
Bildungsmanagement“ (Certified Programme)
(Fakultät für Bildung und Medien)**

**136. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges
„Neue Entwicklungen in der Osteopathie“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin)**

**137. Einrichtung des Universitätslehrganges „Neue
Entwicklungen in der Osteopathie“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin)**

**138. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den
Universitätslehrgang „Neue Entwicklungen in der Osteopathie“**

139. Druckfehlerberichtigung:

**Verordnung der Universität für Weiterbildung (Donau-Universität
Krems) über die Einrichtung und das Curriculum des
Universitätslehrgangs „Sanierung und Revitalisierung, MSc“
(Fakultät für Kunst, Kultur und Bau)**

131. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges Research and Innovation in Higher Education, MSc (Fakultät für Bildung und Medien)

§ 1. Weiterbildungsziel

Ziel des Lehrgangs „Research and Innovation in Higher Education“ ist die Weiterbildung zukünftiger ExpertInnen und Experten für den Bereich Entwicklung von Forschung und Innovation im Hochschulbereich.

Das Curriculum beinhaltet drei Perspektiven auf Veränderungsprozesse im tertiären Sektor: (1) Systeme im Wandel und regionale Kontexte (z.B. Europa, Afrika, Asien, Globalisierung, Regionalisierung); (2) Interaktion zwischen System und Institution (z.B. Finanzierung von Forschung und Innovation); (3) die institutionelle Perspektive (z.B. Change Management). Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf transferierbaren Fähigkeiten („TF“, z.B. Forschungs- und Analysemethoden, Sprachkenntnisse, Führungsfähigkeiten).

In diesem Sinne entwickeln Studierende ein grundsätzliches Verständnis von neuen Umfeldbedingungen im Bereich Forschung und Innovation an Hochschulen (d.h. Systemkenntnisse in Verbindung mit Regionalkenntnissen). Sie erarbeiten sich ein umfassendes Wissen von den Beziehungen zwischen Veränderungsprozessen im Bereich Forschung und Innovation an Hochschulen und wie diese in Beziehung zu Bildungssystemen und Arbeitsmärkten insgesamt stehen. Darüber hinaus entwickeln sie die Fähigkeit, Veränderungsprozesse in Systemen mit Veränderungsprozessen in Institutionen in Verbindung zu bringen.

Nach dem Studium kennen die Absolventinnen und Absolventen des Programms die Besonderheiten von Hochschul- und Wissenschaftseinrichtungen und wissen, wie Instrumente der Deregulierung und Orientierung an Marktprozessen eingesetzt werden können, wobei sie die Bedürfnisse und besonderen Kulturen der Institutionen berücksichtigen. Sie haben Managementkompetenzen entwickelt, mit denen sie in der Lage sind, Veränderungsprozesse innerhalb von Hochschul- und Wissenschaftsinstitutionen gut durchführen zu können. Sie sind kompetent in der Durchführung von politischen Analysen und Evaluationen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist als Vollzeitstudium anzubieten. Studienorte sind für die Vertiefung „Managementkompetenzen“ die Donau-Universität Krems (Österreich), die Universität Tampere (Finnland), Beijing Normal University (China) sowie die Hochschule Osnabrück (Deutschland), für die Vertiefung „Forschungskompetenz“ die Donau-Universität Krems (Österreich), die Universität Tampere (Finnland) sowie Beijing Normal University (China).

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung fungiert das Consortium Board bestehend aus je einer wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Person der am Kooperationsprogramm beteiligten Partnerhochschulen.
- (2) Das Consortium Board entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.
- (3) Als Koordinator übernimmt die Donau-Universität Krems den dauerhaften Vorsitz des Consortium Board. Hierfür ist eine wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.

§ 4. Dauer

Das Studium wird als Vollzeitstudium mit 4 Semestern (120 ECTS Punkte) angeboten.

§ 5. Unterrichtssprache

Die Unterrichtssprache ist Englisch.

§ 6. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung ist der Abschluss eines ersten Hochschulstudiums an einer Universität mit einer Mindestdauer von 3 Jahren bzw. 180 ECTS (Bachelor-Niveau).
- (2) Personen, deren Muttersprache nicht Englisch ist, haben vor ihrer Zulassung Englischkenntnisse auf dem Niveau von mind. B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (European Framework of Reference for Languages) nachzuweisen.
- (3) Die Art des Nachweises ist vom Consortium Board festzulegen und entsprechend kundzumachen.

Über die Aufnahme entscheidet das Consortium Board.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist vom Consortium Board nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

- (1) Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Module (= Fächer)	LV-Art	ECTS	UE
1. Semester: Donau-Universität Krems		30	
1. Systems in Transition I	VO	5	36
2. New Public Management	KS	5	36
3. Quality Management	SE	5	36
4. Management of LLL – New Educational Markets	SE	5	36
5. Human Resources Management	SE	5	36
6. TS: Research and Innovation Management	KS	3	36
7. TS: Language Course	UE	2	36
2. Semester: University of Tampere		30	
8. Systems in Transition II	VO	5	36
9. Concepts and Theories of HE Research and Innovation Studies	UE	5	60
10. Theories of Organization and Change in HEIs and Research Institutions	KS	5	36
11. Financial Management and Funding in HE, Research and Innovation	KS	5	36
12. Entrepreneurial HEIs and the role of HEIs in Innovation Systems	KS	5	36
13. TS: Research Methods I	UE	3	36
14. TS: Language Course	UE	2	36

3. Semester		30	
Praktikum	PR	5	
Module an der Beijing Normal University			
15. Systems in Transition III	VO	5	36
16. HE & Society, Governance and Policy	VO	5	36
17. Reforms in Higher Education	KS	5	36
18. TS: Research Methods II	UE	5	60
19. TS: Research and Innovation in HE: insights from practice	AG	3	20
20. TS: Language Course	UE	2	36
4. Semester: wahlweise Vertiefung im Umfang von 30 ECTS			
Vertiefung Forschungskompetenz: Donau-Universität Krems oder University of Tampere			
Master Thesis		30	
		120	
Vertiefung Managementkompetenz: University of Applied Sciences			
21. Leadership and Change	UE	6	60
22. Management Game	AG	4	36
Master Thesis		20	
		120	

Das Curriculum beinhaltet eine wahlweise Vertiefung der Forschungs- oder Managementkompetenzen. In der Vertiefung „Forschungskompetenz“ steht die ausführliche Arbeit an der Master Thesis im Mittelpunkt, bei der wissenschaftliche Methoden, die in den vorangegangenen Semestern behandelt wurden, anhand der Master Thesis als einem größeren Forschungskontext zur reflektierten Anwendung kommen sollen. In der Vertiefung „Managementkompetenz“ bauen die Studierenden konkrete Handlungskompetenzen im Management von Hochschul- und Wissenschaftseinrichtungen auf und aus. Diese an praktischen Übungen, Workshops sowie dem Management Game orientierte Schwerpunktsetzung in Managementkompetenzen ist weiterhin die Basis für die Master Thesis.

§ 9. Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.

§ 10. Prüfungsordnung

Der Universitätslehrgang ist mit einer Abschlussprüfung abzuschließen. Die Abschlussprüfung umfasst:

- a) schriftliche bzw. mündliche Fachprüfungen in den Pflichtmodulen 1-5 (1. Semester), 8-12 (2. Semester), 15-17 (3. Semester)
- b) positive Beurteilung von 21 und 22 in der Vertiefung „Management“ (4. Semester)
- c) positive Beurteilung der Kurse im Bereich „transferierbare Fähigkeiten“ (transferable skills: „TS“): Methoden, Sprache, Kultur (Kurse 6, 7, 13, 14, 18, 19, 20)
- d) positive Beurteilung des Praktikums (Teilnahme, Bericht)
- e) positive Beurteilung der Master Thesis (Beurteilung der schriftlichen Arbeit + mündlichen Präsentation und Verteidigung)
- f) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und Lehrenden nach Beendigung des Lehrgangs und
- Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein gemeinsames Abschlussprüfungszeugnis der unter § 2 genannten Hochschulen auszustellen.

(2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad Master of Science (MSc) als Joint Degree der unter § 2 genannten Hochschulen zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

132. Einrichtung des Universitätslehrganges Research and Innovation in Higher Education, MSc (Fakultät für Bildung und Medien)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Research and Innovation in Higher Education“, MSc und der Stellungnahme des Rektors vom 26. Juli 2011 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Bildung und Medien eingerichtet.

133. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang Research and Innovation in Higher Education, MSc

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Research and Innovation in Higher Education“, MSc wird mit € 12.000,-- festgelegt.

134. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Kommunales Bildungsmanagement“ (Certified Programme) (Fakultät für Bildung und Medien)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Kommunales Bildungsmanagement“ (CP) vermittelt regionalen Akteuren im Bildungsbereich Wissen und Werkzeuge für eine zukunftsorientierte Bildungsarbeit. Im Fokus des Universitätsprogramms stehen die Entwicklung endogener Ressourcen und damit die Stärkung kommunaler und regionaler Strukturen.

Es ist ein berufsbegleitendes Angebot mit dem Schwerpunkt auf Aufbau und Professionalisierung von Handlungskompetenzen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird berufsbegleitend geblockt angeboten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Lehrgang dauert berufsbegleitend 2 Semester (20 ECTS Punkte). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 1 Semester (20 ECTS Punkte).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Für die Teilnahme an diesem Universitätslehrgang sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

- (1) Matura oder Hochschulberechtigung und mindestens 2 Jahre Berufserfahrung. Es können Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
- (2) Oder eine mindestens 5-jährige Berufserfahrung. Es können Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

Über die Aufnahme in den Lehrgang entscheidet die wissenschaftliche Leitung.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl der Studienplätze wird von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festgelegt.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus folgenden Fächern und Lehrveranstaltungen zusammen:

Nr.	Fächer	Lehrveranstaltungen	LV- Art	UE	ECTS	Work- load
1	Lernende Gemeinde – Rahmenbedingungen und Implementierung			47	5	125
		Persönliche Zieldefinitionen und Analyse des Umfelds (Rahmenbedingungen der Gemeinde)	UE		1	
		Die niederösterreichische Erwachsenenbildungslandschaft	VO		1	
		Projektmanagement - Einführung	VO		1	
		Aufgabenstellung zu Umsetzungskonzept	SE		0,5	
		Projektmanagement - Fortsetzung	UE		1	
		Bildungsdatenbank	VO		0,5	
2	Lernende Gemeinde – Netzwerke und Zusammenarbeit			18	2	50

		Zusammenspiel von Lernender Gemeinde und Region	SE		1	
		Aufbau eines kommunalen Bildungs- netzwerks	VO		0,5	
		Grundlagen der Moderation und Präsentation	UE		0,5	
3	Lifelong Learning im kommunalen Kontext			19	2	50
		Bildungssysteme und Bildungswege	VO		1	
		Lifelong Learning-Policy der EU und national	VO		0,5	
		Soft Skills	UE		0,5	
Aus den Fächern 4 bis 8 sind 4 auszuwählen; sie werden nur bei einer Mindestteilnehmerzahl von 8 angeboten:						
4	Bildungsbedarfserhebung und Bildungsprogrammplanung			14	1,5	38
		Qualifikations- und Kompetenzbedarf im regionalen Kontext	VO		0,5	
		Planung regionaler Qualifizierungs- und Weiterbildungsinitiativen	VO		0,5	
		Lehr- und Lernmethoden	VO		0,5	
5	Marketing und Fundraising			14	1,5	38
		Kommunales Marketing & Marketing- Mix	VO		1	
		Fundraising als Finanzierungsinstrument	VO		0,5	
6	Bildung erfolgreich präsentieren und kommunizieren			14	1,5	38
		Öffentlichkeitsarbeit und Zielgruppenorientierung	VO		0,5	
		Verhandlungstechnik - Überzeugungsgespräch – Moderation	UE		0,5	
		Fallbeispiele, Videofeedback	UE		0,5	
7	Regionale Zukunftsperspektiven			14	1,5	38
		Bildung als Standortfaktor	VO		0,5	
		Zukunftsszenarien und Handlungsspielräume	SE		1	
8	Bildung, Technologie und Neue Medien			14	1,5	38
		Bildungstechnologien für das Lifelong Learning	VO		0,5	
		Das elektronische Portfolio	SE		0,5	
		Neues Lernen mit Neuen Medien	VO		0,5	
9	Projektarbeit				5	125
	SUMME			140	20	502

§ 9. Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Praktikumseinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.

Lehrveranstaltungen werden teilweise auch in Form von E-Learning angeboten; die Studierenden werden über die Aufteilung von Präsenzübungseinheiten und E-Learning-Einheiten von der Lehrgangsleitung informiert.

§ 10. Prüfungsordnung

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.

(2) Die Abschlussprüfung besteht aus:

- a) der Verfassung und der positiven Beurteilung einer schriftlichen Projektarbeit
- b) und einer mündlichen oder schriftlichen Gesamtprüfung über die in § 8 genannten Fächer.

(3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation der Referentinnen und Referenten durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolventinnen und Absolventen und der Referentinnen und Referenten nach Beendigung des Lehrgangs

und die Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

135. Einrichtung des Universitätslehrganges „Kommunales Bildungsmanagement“ (Certified Programme) (Fakultät für Bildung und Medien)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Kommunales Bildungsmanagement“ (Certified Programme) und der Stellungnahme des Rektors vom 26. Juli 2011 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Bildung und Medien eingerichtet.

136. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Neue Entwicklungen in der Osteopathie“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin)

§ 1. Lehrgangsziel

Ziele des Lehrganges sind die weitere Vertiefung der Kompetenz im wissenschaftlichen Arbeiten, sowie die vertiefte Auseinandersetzung mit einzelnen Organsystemen aus medizinischer und osteopathischer Sicht.

Der Schwerpunkt des Studiums liegt in der Auseinandersetzung mit den neuesten Forschungsergebnissen zu den Themen der betreffenden Vertiefung und der Vermittlung der erforderlichen Therapiekompetenz.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang kann als berufsbegleitendes Studium oder als Vollzeitstudium angeboten werden.

§ 3. Lehrgangsleitung

(1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.

(2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang für Osteopathie umfasst in der berufsbegleitenden Variante 2 Semester mit 17 Semesterstunden bzw. 30 ECTS Punkte.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang sind

a. die Berufsausbildung zum/zur Arzt/Ärztin, Zahnarzt/-ärztin, Physiotherapeuten/-in, Ergotherapeuten/-in oder Hebamme, oder international vergleichbare Ausbildungen sowie zusätzlich eine Grundausbildung in Osteopathie im Umfang von mindestens 1100 Unterrichtseinheiten über mindestens 4 Jahre, oder

b. der Abschluss einer den internationalen Standards entsprechenden Vollzeit-Ausbildung in Osteopathie im Umfang von mindestens 4500 Unterrichtseinheiten über mindestens 4 Jahre sowie Praxis-Erfahrung von mindestens 3 Jahren.

§ 6. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

<i>Fächer/Semesterstunden/UE/ECTS Punkte</i>	<i>UE</i>	<i>ECTS Punkte</i>
A. Fächer	155	20
<i>Spezielle Physiologie und Pathologie</i>	25	3
<i>Osteopathische Konzepte in Diagnose und Behandlung</i>	75	10
- <i>Spezifische Faszientechniken und neue wissenschaftliche Erkenntnisse zur Bedeutung der Faszien,</i>		
- <i>spezifische Aspekte der Osteopathie in der Zahnheilkunde,</i>		
- <i>spezifische Aspekte der Osteopathie in der Gynäkologie</i>		
<i>Wissenschaftliches Arbeiten</i>	55	7
B. Praktikum	100	5
C. Literaturstudie		5
Gesamt	255	30

§ 9. Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen

(2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekanntzumachen.

§ 10. Prüfungsordnung

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen, diese besteht aus:

- a. einer schriftlichen Fachprüfung über Osteopathische Konzepte in Diagnose und Behandlung
- b. einer schriftlichen Fachprüfung über Spezielle Physiologie und Pathologie
- c. der positiven Beurteilung des Faches Wissenschaftliches Arbeiten durch laufende Erfolgskontrolle
- d. der erfolgreichen Teilnahme am Praktikum
- e. der Verfassung einer Literaturarbeit im Rahmen der Literaturstudie

(2) Durch eine Literaturarbeit im Sinne einer Hausarbeit sollen die Studenten nachweisen, dass die Lehrschwerpunkte aktiv in ihr Wissen und ihre osteopathische Praxis integriert werden können.

(3) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt in zwei Stufen:

- Regelmäßige Evaluation aller Referenten durch die Studierenden und Umsetzung aufgezeigter Verbesserungspotentiale
- Evaluation der Lehrinhalte und Referenten am Ende des Lehrgangs durch den wissenschaftlichen Beirat und darauf aufbauend Weiterentwicklung des Curriculums

§ 12. Abschluss

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist den Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

137. Einrichtung des Universitätslehrganges „Neue Entwicklungen in der Osteopathie“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Neue Entwicklungen in der Osteopathie“ und der Stellungnahme des Rektors vom 26. Juli 2011 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

138. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Neue Entwicklungen in der Osteopathie“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Neue Entwicklungen in der Osteopathie“ wird mit € 2.400,-- festgelegt.

139. Druckfehlerberichtigung der Verordnung im MBL 85/2008: Verordnung der Universität für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) über die Einrichtung und das Curriculum des Universitätslehrgangs „Sanierung und Revitalisierung, MSc“ (Fakultät für Kunst, Kultur und Bau)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Sanierung und Revitalisierung“ hat den Zweck, den Studierenden vertiefte und anwendungsorientierte Kenntnisse zur nachhaltig und ökologisch orientierter Sanierungsplanung von Gebäuden, Infrastrukturen, städtischen und ländlichen Strukturen zu vermitteln. Hierbei gilt es in besonderem Maße, alle sanierungsrelevanten Parameter (Ökonomie, Bautechnik, Ökologie, Denkmalpflege, etc.) zu erfassen, zu analysieren und gegeneinander abzuwägen. Inhaltliche Schwerpunkte werden gleichermaßen in der Berücksichtigung der Wechselwirkungen des Gebäudes mit seiner Umwelt wie in der Erfüllung der nutzerorientierten, innenräumlichen Behaglichkeitserfordernisse gesetzt.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Sanierung und Revitalisierung“ wird als berufsbegleitendes Bildungsprogramm angeboten. Durch geeignete Blockung der Lehrveranstaltungen wird auf die Besonderheiten des berufsbegleitenden Studierens Rücksicht genommen.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich, didaktisch und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante dauert das Studium 4 Semester mit 45 Semesterstunden. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauert es 3 Semester (90 ECTS Punkte).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Sanierung und Revitalisierung“ ist:
 1. ein abgeschlossenes, facheinschlägiges österreichisches Hochschulstudium oder
 2. ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes, gleichwertiges Hochschulstudium einschlägigen Fachrichtung oder
 3. ein Befähigungsnachweis, der in der „Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise auf dem Gebiet des Sanierungswesens, in der jeweils gültigen Fassung, angeführt wird.
- (2) Zugelassen können ferner auch solche Personen werden, die die Voraussetzungen des § 5 Abs.1 nicht erfüllen, sofern diese Personen aufgrund einer sonstigen Ausbildung und aufgrund einer relevanten, einschlägigen Berufspraxis über eine derartige Qualifikation verfügen, die im gegenständlichen Fachgebiet jener gleichzuhalten ist, die von der in § 5 Abs.1 genannten Personengruppe erwartet werden kann. Weiters ist der Nachweis über wissenschaftliches Arbeiten im Ausmaß von 30 Unterrichtseinheiten zu erbringen.

(3) Für die Bewerberinnen oder Bewerber ist in Übereinstimmung mit § 6 und § 7 ein geeignetes Bewerbungsverfahren einzurichten.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die für einen Lehrgang zur Verfügung stehen, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.
- (2) Die Zulassung zum Universitätslehrgang „Sanierung und Revitalisierung“ erfolgt nach Maßgabe vorhandener Studienplätze. Bei Platzmangel werden die Studienplätze in der Reihenfolge des Eintreffens der verbindlichen, schriftlichen Bewerbung unter Berücksichtigung des Ergebnisses des in § 5 Abs. 3 erwähnten Bewerbungsverfahrens vergeben.

§ 7. Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

- (1) Die Bewerbung zum Universitätslehrgang „Sanierung und Revitalisierung“ erfolgt schriftlich.
- (2) Das Zulassungsverfahren besteht aus einer Prüfung der Bewerbungsunterlagen und einem von der Lehrgangsleitung als geeignet festzulegenden Bewerbungsverfahren.
- (3) Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs „Sanierung und Revitalisierung“ setzt sich zusammen aus neun Unterrichtsmodulen, aufgeteilt auf drei Semester, und einem für die individuelle Erarbeitung der Master-These belegten Semester (Modul 10).

Fächerübersicht	LV-Art	UE	SS	ECTS
1. Nachhaltigkeit – Energie- und Stoffkreisläufe in Altbauten – Bauökologie in der Sanierung – Bauchemie in der Sanierung – Nutzergerechte Sanierungskonzepte	VO/UE	75	5	9
2. Bauphysik – Energieversorgung und -verbrauch – Solargewinne in der Sanierung – Brand- und Schallschutz im Altbau – Kondensation und Schimmel im Altbau	VO	75	5	9
3. Baukonstruktion – Historische Baustoffe und Konstruktionen – Baumängelfeststellung und -behebung – Statik und Erdbebensicherheit von Altbauten – Haustechnik- und Energiekonzepte	VO/EX	75	5	9
4. Denkmalpflege und Baukultur – Grundsätze der Denkmalpflege – Das Denkmal und seine Kulturlandschaft – Umgang mit historischer Bausubstanz – Angewandte Denkmalpflege	VO/EX	75	5	9

5. Bauökonomie und Recht – Amortisationsrechnung – Kostenermittlung und -planung – Sanierungsrelevante Rechtslehre – Praktische Rechtsaspekte in der Sanierung	VO/UE	75	5	9
6. Strukturierte Sanierungsprojektierung – Projektentwicklung im Bestand – Einführung in die Projektstrukturierung – Projekterarbeitung – Projektpräsentation und -diskussion	VO/UE	75	5	9
7. Immobilien – Bewertung in der Sanierung – Standort- und Projektanalysen – Immobilien- und Projektvermarktung – Volkswirtschaftliche Aspekte in der Sanierung	VO/UE	75	5	6
8. Stadt- und Regionalentwicklung – Entwicklung des Städtebaus – Stadterneuerung und -revitalisierung – Sanierung des urbanen und ländlichen Raums – Verkehrskonzepte	VO/UE	75	5	6
9. Projekt – Interdisziplinäre Projektentwicklung und -bearbeitung	UE	75	5	6
10. Master-These				18
Summe		675	45	90

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen, die aus folgenden Teilen besteht.

- (1) Schriftliche oder mündliche Prüfungen oder Prüfungsarbeiten über alle Fächer des Curriculums.
- (2) Verfassung und positive Beurteilung einer Master-Thesis.

- (3) Kommissionelle mündliche Prüfung am Ende des Studiums. Gegenstand dieser Prüfung sind zwei Fächer nach Wahl der/des Studierenden sowie die Verteidigung der Master-Thesis. Die Zulassung zur kommissionellen Prüfung setzt den positiven Abschluss aller Fachprüfungen und die positive Beurteilung der Master-Thesis voraus.
- (4) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (5) Leistungen aus dem Lehrgang „Sanierung und Revitalisierung, Akademischer Experte/Akademische Expertin“ sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- (1) regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
 - (2) durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen sechs Monate nach Beendigung des Lehrgangs
- und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Science (MSc)“ zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Univ.- Prof. Dr. Jürgen Willer
Rektor

Univ.-Prof. Dr. Anton Leitner, MSc
Vorsitzender des Senats